AUFFORDERUNG ZUR AKKREDITIERUNG – EAC/A03/2020

Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich

Regeln für die Antragstellung

[1. Einleitung 3](#_Toc45295061)

[2. Beschreibung 3](#_Toc45295062)

[3. Ziele 3](#_Toc45295063)

[4. Förderkriterien 4](#_Toc45295065)

[5. Ausschlusskriterien 4](#_Toc45295067)

[6. Eignungskriterien 4](#_Toc45295070)

[7. Gewährungskriterien 5](#_Toc45295073)

[8. Erteilung der Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich 6](#_Toc45295074)

[9. Gültigkeitsdauer 6](#_Toc45295075)

[10. Berichterstattung, Überwachung und Qualitätssicherung 7](#_Toc45295076)

[11. Abhilfemassnahmen 8](#_Toc45295080)

[12. Zugang zu Finanzmitteln für erfolgreiche Antragsteller 8](#_Toc45295081)

[13. Einreichung der Anträge 9](#_Toc45295085)

[14. Verarbeitung personenbezogener Daten 9](#_Toc45295086)

[15. Anhänge 10](#_Toc45295089)

1. Einleitung

Die Aufforderung zur Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich wird zur Vorbereitung des Programms der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2021-2027) veröffentlicht, das am 30. Mai 2018 von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurde (im Folgenden: das „Programm“) [[1]](#footnote-1).

1. Beschreibung

Die Erasmus-Akkreditierung ist ein Instrument für Einrichtungen, die ihre Aktivitäten für den grenzüberschreitenden Austausch und Kooperation über Grenzen hinweg öffnen möchten und planen, regelmäßig Lernmobilitätsaktivitäten durchzuführen.

Die Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich bietet einen vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 des künftigen Programms (2021-2027) für Lernmobilitätsaktivitäten im Jugendbereich entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 12 dieser Regeln.

Die antragstellenden Einrichtungen müssen ihre längerfristigen Ziele und ihren Plan hinsichtlich der mit Erasmus-Mitteln geförderten Aktivitäten, die erwarteten Vorteile sowie ihren Ansatz für das Projektmanagement entsprechend den Erläuterungen in Abschnitt 7 darlegen.Mit der Erteilung der Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich wird bestätigt, dass der Antragsteller über geeignete und wirksame Verfahren und Maßnahmen verfügt, um hochwertige Lernmobilitätsaktivitäten wie geplant durchzuführen und sie zum Vorteil des Jugendbereichs einzusetzen.

Frühere Erfahrungen im Rahmen von Erasmus+ (2014-2020) sind keine Voraussetzung.

1. Ziele

Mit dieser Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

* Stärkung der persönlichen und beruflichen Entwicklung junger Menschen durch nichtformale und informelle Lernmobilitätsaktivitäten;
* Förderung der Befähigung junger Menschen, ihrer aktiven Bürgerschaft und ihrer Teilnahme am demokratischen Leben;
* Förderung der Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den Ausbau der Kapazitäten der im Jugendbereich tätigen Einrichtungen und die Unterstützung der beruflichen Entwicklung von Jugendbetreuern;
* Förderung von Inklusion und Vielfalt, des interkulturellen Dialogs und der Werte Solidarität, Chancengleichheit und Menschenrechte unter jungen Menschen in Europa.

1. Förderkriterien

Nur Antragsteller, die die Anforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“: dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG erfüllen, können einen Antrag stellen.

Die Teilnahme an der Erasmus+-Akkreditierung im Jugendbereich steht offen für öffentliche oder private Einrichtungen mit Sitz in:

* den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
* mit dem Programm assoziierten Drittländern unter den in der Rechtsgrundlage definierten Bedingungen[[2]](#footnote-2).

Frühere Erfahrungen im Rahmen von Erasmus+ (2014-2020) sind keine Voraussetzung.

1. Ausschlusskriterien

Antragsteller müssen eine unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung im Sinne von Artikel 137 der EU-Haushaltsordnung[[3]](#footnote-3) vorlegen, in der sie bestätigen, dass:

* keine der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung genannten Situationen auf sie zutrifft;
* der eingereichte Antrag eigene von der antragstellenden Einrichtung verfasste Inhalte enthält und dass keine anderen Einrichtungen oder externen Einzelpersonen für die Abfassung des Antrags bezahlt wurden.

Die nationale Agentur kann den Antragsteller jederzeit vom Akkreditierungsverfahren ausschließen oder eine erteilte Akkreditierung zurückziehen, wenn sie feststellt, dass die Angaben in der ehrenwörtlichen Erklärung nicht zutreffen (wenn beispielsweise Anträge verschiedener Einrichtungen identische oder sehr ähnliche Inhalte enthalten).

1. Eignungskriterien
   1. Operative Leistungsfähigkeit

Der Antragsteller muss über eine ausreichende fachliche und operative Leistungsfähigkeit für die Durchführung des vorgeschlagenen Maßnahmenplans verfügen. Er muss mindestens über zwei Jahre Erfahrung mit der Durchführung von Tätigkeiten im Jugendbereich verfügen.

Die operative Leistungsfähigkeit wird auf der Grundlage des Antrags (einschließlich der Informationen über die frühere Teilnahme des Antragstellers am Programm Erasmus+ (2014-2020)) und der im Registrierungssystem für Organisationen hinterlegten Unterlagen geprüft. Antragsteller können vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie das Antragsformular nicht vollständig ausfüllen. Die nationale Agentur behält sich vor, zusätzliche Nachweise anzufordern, um die Angaben im Antrag zu überprüfen.

* 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, sodass sie ihre regelmäßigen Tätigkeiten während der gesamten Durchführung des vorgeschlagenen Maßnahmenplans aufrechterhalten können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird jedoch nicht im Rahmen des Auswahlverfahrens der vorliegenden Aufforderung geprüft, sondern erst, wenn die akkreditierten Einrichtungen eine Finanzhilfe gemäß den Bestimmungen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beantragen, die alljährlich von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

1. Gewährungskriterien

Zur Bewertung der Qualität der Vorschläge können bis zu 100 Punkte entsprechend den unten beschriebenen Gewährungskriterien und Gewichtungen vergeben werden.

Um für eine Akkreditierung in Frage zu kommen, müssen die folgenden Mindestpunktzahlen erreicht werden:

* mindestens 70 von insgesamt 100 Punkten und
* mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für jede der drei Kategorien der Gewährungskriterien (d. h. mindestens 10 Punkte für die Kategorie „Relevanz des Profils und der Erfahrung der Einrichtung“; 20 Punkte für die Kategorien „Strategische Entwicklung“ und „Qualität des Managements und der Koordinierung“)

|  |  |
| --- | --- |
| Relevanz des Profils und der Erfahrung der Einrichtung  (maximal 20 Punkte) | Die Relevanz der Einrichtung im Jugendbereich und die Ziele der Maßnahme mit Blick auf:   * die Ziele und Grundsätze der Einrichtung; * die Zielgruppen der Einrichtung; * die regelmäßigen Aktivitäten der Einrichtung; * die Erfahrung der Einrichtung im Jugendbereich. |
| Strategische Entwicklung  (maximal 40 Punkte) | Umfang, in dem   * die ermittelten Ziele für die Ziele der Maßnahme relevant sind und mit diesen in Einklang stehen sowie zur EU-Jugendstrategie[[4]](#footnote-4) beitragen; * die geplanten Maßnahmen geeignet sind, um den ermittelten Anforderungen und Zielen Rechnung zu tragen; * die geplanten Maßnahmen mit einem wirklichen Vorteil für die Einrichtung, die Teilnehmer und teilnehmenden Einrichtungen verbunden sind und potenziell eine breitere Wirkung entfalten (z. B. auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene); * die Ziele und geplanten Maßnahmen in die reguläre Tätigkeit und Aktivitäten der Einrichtung integriert sind; * die Einrichtung zur Strategie für Inklusion und Vielfalt des Programms beiträgt; * die Einrichtung in ihre Tätigkeiten mindestens ein Grundprinzip (ökologische Nachhaltigkeit und Verantwortung, aktive Beteiligung am Netz der Erasmus-Einrichtungen, virtuelle Komponenten) einschließt. |
| Qualität des Managements und der Koordinierung  (maximal 40 Punkte) | Umfang, in dem   * die geplanten Ziele, Maßnahmen und Aufgaben hinsichtlich der personellen Ressourcen und der internen Organisation des Antragstellers klar und realistisch sind; * der Partnerschaftsansatz ausgewogen und wirksam und gegebenenfalls geeignet ist, um neue und weniger erfahrende Einrichtungen einzuführen; * die Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Maßnahmen sowie von Sicherheit und Schutz der Teilnehmer geeignet sind; * der Grundsatz der aktiven Beteiligung der Jugend Anwendung findet und eine Einbeziehung der Teilnehmer in alle Phasen der Tätigkeiten geplant ist; * die Maßnahmen zur Sicherstellung einer soliden Lerndimension angemessen sind, einschließlich der Unterstützung für die Reflexion, Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse; * die Methoden für die Messung der Fortschritte der Einrichtung beim Erreichen ihrer Ziele (Überwachung und Bewertung) und für das Risikomanagement angemessen und wirksam sind; * die auf die gemeinsame Nutzung der Projektergebnisse innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Einrichtungen ausgerichteten Maßnahmen angemessen und wirksam sind. |

1. Erteilung der Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich

Die erfolgreichen Antragsteller unterzeichnen eine Vereinbarung mit der nationalen Agentur über die Erteilung der Akkreditierung und erhalten eine Bescheinigung mit dem Programmlogo und den Symbolen der Europäischen Union, mit der ihr Status bestätigt wird.

Mit der Antragstellung im Rahmen dieser Aufforderung stimmen die Antragsteller zu, dass ihre Identität (einschließlich aller im Registrierungssystem für Organisationen zugänglichen öffentlichen Informationen) sowie das Auswahlergebnis von der Europäischen Kommission und den nationalen Agenturen veröffentlicht werden können.

1. Gültigkeitsdauer

Vorbehaltlich einer regelmäßigen Überwachung und der fortgesetzten Erfüllung der Anforderungen an die Akkreditierung sowie der von der beaufsichtigenden nationalen Agentur herausgegebenen Anweisungen wird die Erasmus-Akkreditierung für den Zeitraum 2021-2027 erteilt.

Damit eine realistische Planung möglich ist, kann der mit dem Antrag eingereichte Maßnahmenplan einen Zeitraum von drei bis sieben Jahren abdecken und gemäß den Erläuterungen in Abschnitt 10 regelmäßig aktualisiert werden.

Die Akkreditierung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Einrichtung aufgelöst wird oder wenn dies von der nationalen Agentur und der akkreditierten Einrichtung vereinbart wird.

Die nationale Agentur oder die akkreditierte Einrichtung können die Akkreditierung einseitig beenden, wenn im Rahmen dieser Akkreditierung mindestens drei Jahre lang keine Finanzmittel beantragt wurden.

Ist nach Ablauf des Programmplanungszeitraums 2021-2027 für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Akkreditierung erforderlich, so kann die nationale Agentur die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung unter den von der Europäischen Kommission festgelegten Bedingungen verlängern.

1. Berichterstattung, Überwachung und Qualitätssicherung
   1. Berichterstattung

Fortschrittsberichte im Rahmen der Akkreditierung

Mindestens einmal während der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung müssen die Einrichtungen:

* darüber Bericht erstatten, welche Fortschritte sie beim Erreichen ihrer Ziele erreicht haben;
* darüber Bericht erstatten, wie sie die Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich gewährleisten;
* ihren Maßnahmenplan aktualisieren.

Die nationale Agentur kann für jedes der oben genannten Elemente einen eigenen Fortschrittsbericht oder einen gemeinsamen Fortschrittsbericht verlangen. Die nationale Agentur kann entscheiden, die Berichtsanforderungen über die Ziele und die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich durch einen Kontrollbesuch zu ersetzen.

Je nach Leistung der akkreditierten Einrichtung, die anhand von Berichterstattung, Überwachung und Qualitätskontrollen bewertet wird, oder aufgrund wesentlicher Änderungen bei der Einrichtung kann die nationale Agentur die Zahl und den Zeitplan der Fortschrittsberichte ändern.

Akkreditierte Einrichtungen können eine freiwillige Aktualisierung ihrer Akkreditierung beantragen. Die nationale Agentur entscheidet anhand der Argumentation der Einrichtung, ob eine Aktualisierung gerechtfertigt und angemessen ist.

Abschlussberichte am Ende jeder Finanzhilfevereinbarung

Am Ende der Laufzeit jeder im Rahmen einer Erasmus-Akkreditierung genehmigten Finanzhilfevereinbarung legt die akkreditierte Einrichtung einen Abschlussbericht über die durchgeführten Maßnahmen und die erreichten Ziele vor.

* 1. Überwachung und Kontrolle

Die nationale Agentur kann Kontrollbesuche, formale Kontrollen oder andere Aktivitäten durchführen, um die Fortschritte und die Leistung der akkreditierten Einrichtungen zu überwachen, die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards zu bewerten und Unterstützung zu leisten.

Formale Kontrollen können in Form von Aktenprüfungen oder Besuchen bei der Einrichtung oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen Tätigkeiten stattfinden, erfolgen. Die nationale Agentur kann die Unterstützung durch die nationalen Agenturen oder externe Sachverständige anderer Länder für die Kontrolle und Überwachung der in diesen Ländern stattfindenden Tätigkeiten anfordern.

* 1. Qualitätssicherung

Die nationale Agentur gibt den akkreditierten Einrichtungen Rückmeldung zu Berichten und Überwachungstätigkeiten. Die nationale Agentur kann zudem der akkreditierten Einrichtung Anweisungen oder Ratschläge erteilen, wie sie ihre Leistung verbessern kann.

1. Abhilfemassnahmen

Die nationale Agentur kann bei neu akkreditierten Antragstellern, risikobehafteten Einrichtungen oder bei Nichteinhaltung der von ihr erteilten Anweisungen und festgelegten Fristen, bei schlechten Leistungen, die im Zuge der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle festgestellt wurden, oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Programms (auch im Rahmen einer anderen Aktion) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

* Beobachtung: Die nationale Agentur kann die Höhe des Finanzbeitrags begrenzen, den die akkreditierte Einrichtung im Rahmen einer Aktion beantragen darf, für welche eine Erasmus-Akkreditierung Voraussetzung ist.

Neu akkreditierte Einrichtungen können unter Beobachtung gestellt werden, wenn bei der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit das Risiko einer schlechten Durchführung festgestellt wird.

* Aussetzung: Von einer Aussetzung betroffene Einrichtungen können keine Fördermittel im Rahmen von Aktionen beantragen, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist. Die nationale Agentur kann auch einige oder alle laufenden Finanzhilfevereinbarungen aufkündigen, die unter der ausgesetzten Akkreditierung geschlossen wurden.

Die Beobachtung oder die Aussetzung werden so lange fortgesetzt, bis die nationale Agentur feststellt, dass die in dieser Aufforderung festgelegten Bedingungen und die Qualitätsanforderungen erneut erfüllt werden und dass das Risiko einer schlechten Leistung von der akkreditierten Einrichtung beseitigt wurde.

Von einer Aussetzung betroffene oder unter Beobachtung stehende Einrichtungen können keine neue Akkreditierung beantragen.

Bei Nichteinhaltung der von der nationalen Agentur erteilten Anweisungen und festgelegten Fristen, schlechten Leistungen oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln des Programms (auch im Rahmen einer anderen Aktion) kann die nationale Agentur die Akkreditierung widerrufen.

1. Zugang zu Finanzmitteln für erfolgreiche Antragsteller

Erfolgreiche Antragsteller für eine Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich erhalten für die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 im Jugendbereich[[5]](#footnote-5).

Jährliche Finanzhilfen für akkreditierte Einrichtungen werden auf der Grundlage mehrerer Kriterien gewährt, u. a. im Rahmen der Berichterstattung und der Überwachung festgestellte Leistungen, jährliche Prioritäten und für die Maßnahme verfügbare Mittel.

Die oben genannte Liste der Kriterien ist vorläufig und nicht erschöpfend. Die endgültigen Kriterien für den Zugang akkreditierter Einrichtungen zu Finanzmitteln und -hilfen werden in den alljährlich von der Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.

1. Einreichung der Anträge

|  |  |
| --- | --- |
| Antragsformular | Anträge sind unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars einzureichen: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-applications/screen/home> |
| Wo wird der Antrag eingereicht? | Der Antrag ist bei der nationalen Agentur desjenigen Landes einzureichen, in dem die antragstellende Einrichtung ihren Sitz hat. |
| Registrierung der Einrichtung | Antragsteller müssen über eine Kennung (OID) verfügen, um einen Antrag im Rahmen dieser Aufforderung stellen zu können.  Antragsteller, die bereits an Erasmus+ (2014-2020) teilgenommen haben, sollten ihre vorhandene OID verwenden und sich nicht erneut registrieren.  Antragsteller, die zuvor eine PIC-Nummer (Teilnehmerkennung) verwendet haben, sollten sich nicht erneut registrieren. Diese Antragsteller haben automatisch eine OID erhalten, die sie unter nachstehendem Link im Registrierungssystem für Organisationen finden können.  Antragsteller, die nie an Erasmus+ (2014-2020) teilgenommen haben, müssen sich im Registrierungssystem für Organisationen registrieren, um eine OID zu erhalten: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/organisation-registration/screen/home> |
| Sprache des Antrags | Anträge sind in einer EU-Amtssprache oder einer Amtssprache eines förderfähigen Drittstaates zu stellen. |
| Einreichungsfrist | Die Evaluierung der Anträge und die Erteilung von Akkreditierungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Für den vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten in einem bestimmten Jahr muss zuvor der Status der Akkreditierung erteilt worden sein. Um eine Akkreditierung im Rahmen dieser Aufforderung zu erhalten, müssen die Anträge bis spätestens zum 31. Dezember 2021 eingereicht werden. |
| Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich | Einrichtungen, die einen Antrag auf Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich stellen, müssen sich zur Einhaltung der in Anhang I dieser Regeln festgelegten Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich verpflichten. Die Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich können während der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung aktualisiert werden. In diesem Fall wird die Zustimmung der akkreditierten Einrichtungen eingeholt, bevor diese ihre nächste Finanzhilfe beantragen können. |

1. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die im Antrag oder in der Akkreditierungsentscheidung angegebenen Daten werden von der nationalen Agentur gemäß den folgenden Vorschriften verarbeitet:

* Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR.)
* In zweiter Ordnung und nur insoweit, als die Verordnung (EU) 2018/1725 nicht anwendbar ist, gelten die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) oder, falls diese nicht gilt (Nicht-EU-Länder), die nationalen Datenschutzbestimmungen.

Antworten der Antragsteller auf die Fragen im Antragsformular, die nicht als optional gekennzeichnet sind, werden zur Evaluierung und zur weiteren Bearbeitung der Anträge auf Finanzhilfe gemäß den Regeln für die Antragstellung benötigt. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck von der zuständigen Abteilung oder dem zuständigen Referat (als Verantwortliche) verarbeitet.

Personenbezogene Daten können an Dritte übermittelt werden, die an der Bewertung der Anträge oder an den darauffolgenden Verfahren zur Verwaltung der Finanzhilfen beteiligt sind, wenn diese davon Kenntnis haben müssen. Dies gilt unbeschadet der Übermittlung an Stellen, die für Überwachungs- und Kontrollaufgaben nach dem Recht der Europäischen Union verantwortlich sind, oder an Stellen, die mit der Bewertung des Programms oder einer seiner Aktionen beauftragt wurden. Personenbezogene Daten können insbesondere zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union internen Auditdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie zwischen Anweisungsbefugten der Kommission und der Exekutivagenturen übermittelt werden.

Der Antragsteller hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und auf Berichtigung dieser Daten. Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind an die Agentur zu richten, die den Antrag ausgewählt hat. Bei Konflikten kann der Antragsteller sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Erasmus+ sind auf der Website der Kommission eine ausführliche Datenschutzerklärung und Kontaktdaten verfügbar.

1. Anhänge

* Anhang I: Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich

1. Das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2021-2027), das die Europäische Kommission am 30. Mai 2018 vorgeschlagen hat (im Folgenden das „Programm“), wurde noch nicht vom europäischen Gesetzgeber angenommen. Gleichwohl wird diese Aufforderung zur Akkreditierung veröffentlicht, um potenziellen Begünstigten die Beantragung von Finanzhilfen der Union zu erleichtern, sobald der europäische Gesetzgeber die entsprechende Rechtsgrundlage angenommen hat. Diese Aufforderung zur Akkreditierung begründet keine rechtlichen Verpflichtungen für die Europäische Kommission. Sollte der Basisrechtsakt vom europäischen Gesetzgeber wesentlich geändert werden, so kann diese Aufforderung geändert oder annulliert werden, und andere Aufforderungen zur Akkreditierung mit anderem Inhalt und mit angepassten Antwortfristen können veröffentlicht werden. Grundsätzlich unterliegt der weitere Ablauf, der sich aus dieser Aufforderung zur Akkreditierung ergibt, den folgenden Bedingungen, auf die die Kommission keinen Einfluss hat:

   — der Annahme der endgültigen Fassung der Rechtsgrundlage für das Programm durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,

   — der Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2021 und der nachfolgenden Jahresarbeitsprogramme sowie der allgemeinen Leitlinien für die Durchführung, der Auswahlkriterien und -verfahren nach Übermittlung durch den Programmausschuss sowie

   — der Feststellung der Haushaltspläne der Europäischen Union für 2021 und die Folgejahre durch die Haushaltsbehörde.

   Der Vorschlag für das Unionsprogramm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2021-2027 beruht auf den Artikeln 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf dem Subsidiaritätsprinzip. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vorbehaltlich der Annahme der Rechtsgrundlage. Im Programm Erasmus+ 2014-2020 sind dies folgende Länder: Island, Norwegen, Liechtenstein, Türkei, Nordmazedonien und Serbien. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (1) ABL. L 193 vom 30.07.2018, S. 1. [↑](#footnote-ref-3)
4. Entsprechend der Entschließung zur Jugendstrategie der Europäischen Union 2019-2027, ABl. C 456 vom 18. Dezember 2018. [↑](#footnote-ref-4)
5. Unbeschadet der Vorbehaltsklausel dieser Aufforderung. [↑](#footnote-ref-5)